

Satzung des Vereins kronach.er.leben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen kronach.er.leben. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Coburg eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namen kronach.er.leben e.V.
2. Der Sitz ist Kronach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Kronach in seiner Funktion als Kreisstadt zu fördern, indem die Kräfte des öffentlichen Lebens, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der Stadtverwaltung, der Vereine und sonstiger Institutionen gebündelt werden. Durch Events und allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen soll das positive Lebensgefühl der Stadt -und Landkreisbevölkerung gefördert und die Bindung an ihre Region und Kreisstadt gestärkt werden. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbereich wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie sonstige Personenzusammenschlüsse, werden.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds oder Liquidation der juristischen

Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten, zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei dem/der ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Der Bankeinzug erfolgt vierteljährlich
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand zählt bis zu 4 Mitglieder und besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokurist oder in anderer Weise vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Bestellung eines Vorstandmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
5. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die Erste und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der/die 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Mitglied des Vorstandes führt ein Protokoll über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Stimmanteile einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) die Bestellung oder Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über den Etat
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss einzelner Mitglieder
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Stimmanteile erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Beiräte berufen werden. Die Beiräte, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Beirat untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der der Stadt Kronach zu übergeben, die dieses zur Förderung der städtischen Attraktivität verwenden muss.

Kronach, den 09.01.2015